

# PRÄVENTIONSKONZEPT KINDERSCHUTZ IM NACHWUCHSLEISTUNGSZETRUM.



Auszug aus dem institutionellen Schutzkonzept für das Nachwuchsleistungszentrum des TSV 1860 München e.V.

Stand: 15.08.2025

## INHALTSVERZEICHNIS.

### 1. POSITIONIERUNG des Vereins

- 1.1 Ziele des Präventionskonzepts
- 1.2 Maßnahmen

### 2. WISSEN: Rechtliche und Pädagogische Grundlagen

- 2.1 Rechte
  - 2.1.1 Allgemeines Recht
  - 2.1.2 Kinderrechte
  - 2.1.3 Kindeswohl
- 2.2 Sexualisierte Gewalt im Sport
- 2.3. Pädagogische Dimensionen der Prävention

### 3. SEHEN: von der Grenzverletzung bis zur geplanten Gewalttat

- 3.1 Definitionen und Erscheinungsformen
  - 3.1.1 Unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen.
  - 3.1.2 Grenzverletzungen
  - 3.1.3 Übergriffe
  - 3.1.4 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt
- 3.2 Sexualisierte Gewalt erkennen
- 3.3 TäterInnen-Strategien
  - 3.3.1 Besonderheiten im Sport
  - 3.3.2 Institutionelle „verletzliche Stellen“
  - 3.3.3 Manipulation der KollegInnen im Verein
  - 3.3.4 Manipulation des Kindes/Jugendlichen
  - 3.3.5 Manipulation der familiären Bezugsperson
- 3.4 Kinder/Jugendliche als Täter sexualisierter Gewalt

### 4. HANDELN: das Schutzkonzept

- 4.1 Ressourcen und Risikoanalyse: Identifikation sportspezifischer Risiken im Leistungssport
- 4.2 Prävention
  - 4.2.1 Aktive Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil des Leitbildes
  - 4.2.2 Leitungsverantwortung
  - 4.2.3 Personalauswahl
  - 4.2.4 Erweitertes Führungszeugnis
  - 4.2.5 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtungserklärung
  - 4.2.6 Qualifizierung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen
  - 4.2.7 Ansprechpartner
  - 4.2.8 Beschwerdemanagement
  - 4.2.9 Präventionsangebote
- 4.3 Intervention
- 4.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

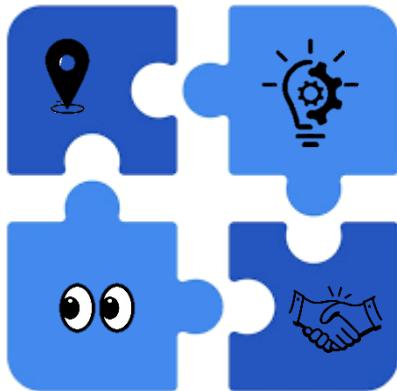


JUNGLÖWEN



# DAS SCHUTZKONZEPT DES TSV 1860 MÜNCHEN.

POSITIONIEREN.



WISSEN.

HANDELN.

*Ein Schutzkonzept ist nie abschließend erstellt. Es lebt von ständiger Hinterfragung und Weiterentwicklung.*



JUNGLÖWEN



## 1. POSITIONIERUNG des Vereins.

„Kinder und Jugendliche wirksam vor Gewalt zu schützen, ist eines der zentralen Ziele und zugleich eine enorm große Herausforderung. Eine Schlüsselrolle für den Schutz liegt in den Einrichtungen und Organisationen, in denen sich Kinder und Jugendliche tagtäglich aufhalten: Die Leitungs- und Fachkräfte (...) können wesentlich dazu beitragen, dass es zu einem Rückgang der Fallzahlen und zu schnelleren und besseren Hilfen für betroffene Kinder und Jugendliche in Deutschland kommt. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn in allen Einrichtungen und Organisationen wirksame und das bedeutet auch gender- und diversitysensible Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt (weiter-)entwickelt und zum gelebten Alltag werden.“<sup>1</sup>

Der TSV 1860 München von 1860 e.V. hat in einen kontinuierlichen Prozess an einen Schutzkonzept gearbeitet, welches Ziele, Strategien und Maßnahmen für ein präventives Handeln zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beinhaltet. Die Leitlinien dienen als Orientierung und zur Sensibilisierung aller MitarbeiterInnen im Nachwuchsleistungszentrum des TSV München von 1860 im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden. Die gesellschaftliche Verantwortung schränkt sich nicht nur auf die Entwicklung von sportlichen Leistungen und der Förderung körperlicher Gesundheit, sondern schließt ganz explizit die Persönlichkeitsentwicklung und das Wohlbefinden aller Protagonisten mit ein.

Die Inhalte des Gesamtkonzepts leiten sich von einem Beschluss der Fußballabteilungsleitung des TSV München von 1860 e.V. vom 25.07.2020 ab, in dem u.a. die Erstellung von Interventionsleitlinien im Krisenfall beschlossen wurde. Als Verantwortlicher in der Abteilung wurde der Jugendleiter **Roy Matthes** benannt. Laut Beschluss ist die Pädagogische Leiterin und Präventionsbeauftragte des Nachwuchsleistungszentrums, **Bettina Scheuenpflug**, als Ansprechpartnerin (erste Anlaufstelle) benannt.

***Die Effektive Prävention und der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen beginnt bei uns selbst – in unserer Haltung, unserem Hinsehen und unserem Handeln!***

---

<sup>1</sup> Positionspapier des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verhindern - Betroffenen Unterstützung, Hilfe und Anerkennung ermöglichen / Empfehlungen an Politik und Gesellschaft“ Juni 2017



## 1.1 ZIELE DES PRÄVENTIONSKONZEPTS.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir das Thema Kinderschutz intern als auch extern sensibilisieren. Das Konzept dient als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein tätigen Personen, soll aber auch allen Personen Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen. Es dient aber auch den vereinszugehörigen Kindern, Jugendlichen, ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Instrument, dieses wichtige und sensible Thema immer wieder ansprechen zu können. Aus Sicht der Spieler darf es keine Rolle spielen, wo und in wessen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sie sich gerade befinden - der Schutzauftrag erstreckt sich auf alle handelnden AktuerInnen sowie die Strukturen im Verein.

***Durch die Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, „Des Hinsehens“, werden wir als Verein stark und die Attraktivität des Vereins gegenüber potenziellen TäterInnen wird schwach.***

- ▶ Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt
- ▶ Stärkung der Kinder und Jugendlichen
- ▶ Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können.
- ▶ Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein tätigen Personen
- ▶ Schaffung klarer Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner\*innen.

## 1.2 MAßNAHMEN.

- ▶ Aktive Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ Positionierung des Vereins
- ▶ Personalauswahl
- ▶ regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses
- ▶ Verhaltenskodex/Verhaltensleitlinien
- ▶ Fort-/Weiterbildungsangebote
- ▶ Partizipation aller Beteiligten (Kinder und Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende)
- ▶ Präventionsangebote (Schulungen, Vorträge, Workshops)
- ▶ Notfall-/Interventionsplan für den Umgang von Verdachts-/Vorfällen sexualisierter Gewalt
- ▶ interne und externe Anlaufstellen
- ▶ Kontaktpflege externer Beratungsstellen





## 2. WISSEN: Rechtliche und Pädagogische Grundlagen.

### 2.1 RECHTE.

#### 2.1.1 ALLGEMEINES RECHT.

Kinder haben in Deutschland nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein Anrecht auf gewaltfreie Erziehung. Der Staat hat die Aufgabe, darüber zu wachen und bestraft Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt, die Kindern zugefügt werden.

Im Grundgesetz stehen die Kinderrechte (noch) nicht. Die Rechte des Grundgesetzes gelten aber laut Bundesverfassungsgericht auch für Kinder. Besonders zu nennen sind hier die Artikel 1, 2 und 6 des Grundgesetzes. Kinder haben u. a. folgende Grundrechte:

- ▶ Freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit
- ▶ Schutz ihrer Menschenwürde
- ▶ Schutz ihrer Menschenrechte (z. B. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit)
- ▶ Schutz der Familie (auch für unehelich geborene Kinder)

#### 2.1.2 KINDERRECHTE.

Weitere Rechte von Kindern sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten. Sie umfassen:

- ▶ Schutz der Kinder
- ▶ Recht auf Förderung
- ▶ Recht auf Beteiligung

#### 2.1.3 KINDESWOHL.

Von einer Gefährdung des Kindeswohls spricht man, wenn Erwachsene gegenüber ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen so handeln, dass deren Grundbedürfnisse wie z.B. freier Wille, körperlicher und geistiger Schutz sowie Wertschätzung (wiederholt) missachtet werden. Juristisch gesehen werden drei Kategorien von Kindeswohlgefährdung unterschieden:

- ▶ Vernachlässigung
- ▶ Erziehungsgewalt und Misshandlung (physische und psychische Gewalt)
- ▶ sexualisierte Gewalt



## 2.2 SEXUALISIERTE GEWALT IM SPORT.

Kinder und Jugendliche sind trotz des bestehenden gesetzlichen Schutzauftrages durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im erheblichen Maße von sexualisierter Gewalt betroffen – in allen Lebenslagen und an allen Orten.

Die zuletzt im Jahr 2016 vorgelegte *Safe Sport Studie (Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland)* zeigt auf, dass auch im organisierten Sport sexualisierte Gewalt ausgeübt wird, was durch das 2023 veröffentlichte Forschungsprojekt *SicherImSport* (Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im Organisierten Sport) erneut bestätigt wurde. Über ein Drittel der Befragten AthletInnen nannten mindestens ein Ereignis von sexualisierter Gewalt, das überwiegend im Sportverein stattfand. Gefolgt von Sportverbänden und anderer Institutionen wie Sportinternat, Olympiastützpunkt und Eliteschule des Sports.<sup>2</sup>

## 2.3 PÄDAGOGISCHE DIMENSIONEN DER PRÄVENTION.

Selbstbestimmung und das Finden einer eigenen Haltung und Position ist ein hohes und wertvolles Gut. Die folgenden Bausteine charakterisieren eine pädagogische Grundhaltung, die vor sexualisierter Gewalt schützen kann.

- ▶ Selbstbestimmung über den eigenen Körper - **Dein Körper gehört dir!**
- ▶ Wissen über Sexualität – **Schweigen, Scham und Tabus schützen TäterInnen!**
- ▶ Nein heißt nein - **Du hast das Recht, Nein zu sagen!**
- ▶ Vertraue deinem Gespür - **Deine Gefühle sind wichtig, achte auf Sie!**
- ▶ Reden ist nicht Petzen - **Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!**
- ▶ Dein Wort zählt - **Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!**
- ▶ **Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen!**
- ▶ **Frage deine Eltern oder andere Kinder, wenn dir etwas komisch vorkommt! (Nicht jede Berührung oder auch Kommentare sind normal)!**
- ▶ **Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!**
- ▶ **Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!**

„Ich glaube dir.“ und „Du bist nicht schuld.“ sind zwei wichtige Sätze.

<sup>2</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/838336/6ae875244fce036753edf128c56674a7/20210505-Studie-Safe-Sports-data.pdf>



### 3. SEHEN: von der Grenzverletzung bis zur geplanten Gewalttat.

#### 3.1 DEFINITION UND ERSCHEINUNGSFORMEN.

Generell kann zwischen unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Gewalttaten differenziert werden.

##### 3.1.1 UNBEABSICHTIGTE GRENZÜBERSCHREITUNGEN.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können durch versehentliche und ungeschickte Berührungen und notwendige Hilfestellung im Sport entstehen. Sie sind jedoch korrigierbar und meistens durch eine Entschuldigung aus der Welt zu schaffen

##### 3.1.2 GRENZVERLETZUNGEN.

Grenzverletzungen können in Abstufungen unterschiedlicher Schwere von körperlicher, psychischer, sexueller und auch struktureller Gewalt begangen werden. Eine Grenzverletzung bedeutet immer die Überschreitung der persönlichen Grenze eines Menschen, wobei die Grenzen sehr individuell sind und viele Bereiche betreffen (körperlich, emotional, thematisch, materiell, kognitiv). Jeder hat das Recht, dass seine Grenzen wahrgenommen und respektiert werden.

##### 3.1.3 ÜBERGRIFFE.

Wird auf unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht reagiert, entsteht früher oder später eine Atmosphäre, in der auch absichtliche Übergriffe zum üblichen Umgang miteinander gehören. Beabsichtigte Grenzverletzungen hingegen zielen darauf ab, andere zu verletzen, herabzusetzen und öffentlich bloßzustellen. Die Grenzen zu sexualisierten Gewalthandlungen sind dabei fließend.

Übergriffiges Verhalten überschreitet die innere Abwehr und kann sowohl die Körperlichkeit als auch Sexualität verletzen. Beabsichtigte Grenzverletzungen und Übergriffe sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Im Gegensatz zu Grenzverletzungen sind sexuelle Übergriffe niemals zufälliger oder unbeabsichtigter Natur. Zwischen TäterInnen und AthletInnen besteht grundsätzlich ein Machtgefälle. Dies ist durch Wissen, emotionale und strukturelle Abhängigkeit gekennzeichnet. In Fällen von Übergriffen sind wir verpflichtet, Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

##### 3.1.4 STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN SEXUALISIERTER GEWALT.

Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Sexuelle Übergriffe können strafrechtlich relevant sein, müssen es jedoch nicht. Dies hängt von der Art und Schwere des Übergriffs ab. Als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird seitens der Gesetzgebung jede sexuelle Handlung bezeichnet, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.





Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt zeigt, dass die Grenzen zwischen den Formen fließend sein können. Unabhängig von diesen inhaltlichen Differenzierungsproblemen gilt jedoch, dass jede Form sexualisierter Gewalt in privaten wie öffentlichen Lebensräumen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellt und sanktioniert werden muss.

Sexualisierte Gewalt hat unterschiedliche Erscheinungsformen und kann sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.

Die in § 72a aufgenommenen Straftaten führen ab einer bestimmten Strafhöhe zu einem Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis. Personen mit einem solchen Eintrag dürfen nicht beschäftigt werden.

### **3.2 SEXUALISIERTE GEWALT ERKENNEN.**

Es ist nicht möglich, allgemein zu sagen, was die Zeichen dafür sind, dass Kinder und Jugendliche sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben. Ebenso wie Art und Weise, Körperlichkeit, Dauer, Maß und Brutalität von sexualisierter Gewalt unterschiedlich sein können, sind auch die Reaktionen der Kinder und Jugendlichen auf das Erleben sexualisierter Gewalt verschieden. Signale für erlebte sexualisierte Gewalt können auch immer Signale für andere Notsituationen oder Konflikte sein. Generell kann eine unerwartete Verhaltensänderung, also ein passiveres, aggressiveres oder ein anderes für den Charakter des Kindes ungewöhnliches Verhalten ein wichtiger Hinweis sein.

### **3.3 TÄTER\*INNEN-STRATEGIEN.**

Menschen, die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen verüben wollen, suchen sich gezielt professionelle oder ehrenamtliche Betätigungsfelder, bei denen sie einen leichten Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben können.<sup>3</sup> Einen wesentlichen Teil des sozialen Umfeldes von Kindern und Jugendlichen machen unter anderem Sport- und Freizeiteinrichtungen aus. Ein Fußballverein beziehungsweise ein Nachwuchsleistungszentrum für junge Leistungssportler stellt daher ein vorerst attraktives Betätigungsgebiet dar, sofern von Vereinsseite nicht mit Maßnahmen entgegengewirkt wird.

Es ist somit kein zufälliges Geschehen, sondern das Ergebnis eines geplanten strategischen Vorgehens. Diese Täterstrategien sind zudem eng an institutionelle Gegebenheiten, so genannte „verletzliche Stellen“ gekoppelt. Das heißt, es können Strukturen in der Einrichtung vorherrschen, die sexuelle Übergriffe und andere grenzverletzende Verhaltensweisen begünstigen.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/wo-findet-missbrauch-statt>

<sup>4</sup> Vgl. <https://washlft.org/portfolio/items/taeterstrategien/>



### 3.3.1 BESONDERHEITEN IM SPORT.

Die Formen sexualisierter Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft. Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport begünstigen, das heißt potenziellen Täter\*innen Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen. TäterInnen gehen dabei oft nach derselben Strategie vor. Sie überschreiten die Grenzen des Gegenübers in kleinen Schritten und beobachten seine Reaktionen. Mit jedem Schritt schätzen sie ab, ob sie „weitergehen“ können.

- ▶ körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- ▶ Notwendigkeit von Körperkontakten
- ▶ spezifische Sportkleidung
- ▶ Umziehsituationen
- ▶ Rahmenbedingungen bei Auswärtsfahrten mit Übernachtungen
- ▶ Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- ▶ Rituale wie Umarmung/Körpernahes abklatschen
- ▶ enge Bindung der Kinder und Jugendlichen an Trainer\*innen

### 3.3.2 INSTITUTIONELLE „VERLETZLICHE STELLEN“.<sup>5</sup>

TäterInnen suchen zielgerichtet Arbeitsplätze in Einrichtungen/Vereinen, in denen die Wahrscheinlichkeit relativ gering ist, dass ihre Missbrauchshandlungen bekannt werden.

- ▶ Bestehen sehr autoritärer Leistungsstrukturen, mit daraus folgenden starken fachlichen und/oder persönlichen Abhängigkeiten
- ▶ unklare/diffuse Strukturen
- ▶ unzureichende Trennung zwischen beruflichen und persönlichen Kontakten
- ▶ unzureichende Förderung der Autonomie von Kindern/Jugendlichen
- ▶ Grenzen zwischen den Generationen werden nicht in genügendem Maße geachtet

### 3.3.3 MANIPULATION DER KOLLEG\*INNEN IM VEREIN.

Strategien im Kontakt mit KollegInnen können sein:

- ▶ TäterInnen bieten keinerlei Angriffsfläche, indem sie eher häufig als Fachkräfte gelten, die besonders geschätzt sind; sie machen sich quasi unentbehrlich in ihrem Engagement für die Belange der Einrichtung; z. B. durch fortlaufende Bereitschaft, Übernahme unbeliebter Aufgaben
- ▶ Ein guter Kontakt zur Leitung ist aus Sicht der TäterInnen in jedem Fall „empfehlenswert“; wenn die Leitung z.B. „große Stücke“ auf diese Fachkraft hält, wird die eigene Wahrnehmung anderer Fachkräfte bei aufkommendem Verdacht evtl. eher angezweifelt

<sup>5</sup> Vgl. „Missbrauch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen“, U. Enders, Zartbitter Köln e. V., 2003



- ▶ Sie erwecken überdies häufig den Anschein einer besonders auf das Wohl der Kinder/Jugendlichen bedachten Fachkraft und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern/Jugendlichen; sie verfügen beispielsweise über ein reichhaltiges Repertoire an Ideen für zeitgemäße Aktivitäten mit Kindern und werden von außen betrachtet wohlwollend als „die ewigen Kinder“ wahrgenommen
- ▶ Fast immer positionieren sich TäterInnen (auch ungefragt) offenkundig gegen sexuellen Kindesmissbrauch
- ▶ persönliche Abhängigkeiten aufbauen (z.B. fachliche Fehler von KollegInnen decken, Eltern "Sonderrechte" einräumen)
- ▶ "fachliche" Alternativerklärungen für die von ihnen praktizierten sexuellen Grenzverletzungen und das auffällige Folgeverhalten der von den missbrauchten Kindern/Jugendlichen geben

### **3.3.4 MANIPULATION DES KINDES/JUGENDLICHEN.**

- ▶ Gezielte Suche nach verletzlichen und häufig emotional bedürftigen Kindern/Jugendlichen
- ▶ „Testrituale“ im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) als Strategie im Kontakt mit dem Opfer
- ▶ Initiierung von Abhängigkeiten und Schuldgefühlen
- ▶ Gezielte Auswahl der Orte zur Vermeidung von Zeugenschaft
- ▶ Sicherung der Verschwiegenheit der Opfer durch Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen

### **3.3.5 MANIPULATION DER FAMILIÄREN BEZUGSPERSONEN.**

**Strategien im Kontakt mit Eltern können sein:**

- ▶ Als AnsprechpartnerIn für die Fragen und Nöte der Eltern erarbeiten sie sich deren Anerkennung, bauen eine persönliche Abhängigkeiten auf
- ▶ Durch falsche Informationen über das Opfer wird ggf. dem vorgebeugt, dass bei evtl. Auffälligkeiten des Kindes/Jugendlichen genauer hinterfragt wird
- ▶ Gezielter Aufbau von Freundschaften/sexuelle Beziehungen mit Eltern

## **3.4 KINDER/JUGENDLICHE ALS TÄTER SEXUALISIERTER GEWALT.**

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwer tun.



Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich. Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein.

## 4. HANDELN: Das Schutzkonzept.

Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Es darf nicht den Zufall überlassen bleiben, ob Kinder und Jugendliche, die Spieler unseres Vereins, geschützt werden. Die Prävention im Verein braucht einen Plan – das Schutzkonzept.<sup>6</sup> Hierbei ist wichtig, dass das Schutzkonzept von der Fußballabteilung unterstützt, den Leitungspositionen im Nachwuchsleistungszentrum gewollt und von allen MitarbeiterInnen im Verein getragen werden. **Das Schutzkonzept muss ein Qualitätsmerkmal im Verein sein!**

### 4.1 RESSOURCEN- UND RISIKOANALYSE:

#### IDENTIFIKATION SPORTSPEZIFISCHER RISIKEN IM LEISTUNGSSPORT.

Die Ressourcen- und Risikoanalyse bildet die Grundlage zur Erstellung und individuellen Modifizierung des Schutzkonzeptes. Die Identifizierung von Gelegenheiten, bei denen es zu sexuellen Übergriffen kommen kann, ist für das Umsetzen von präventiven Maßnahmen notwendig. Um die Risikolage sexualisierter Gewalt genauer einschätzen zu können, muss man insbesondere die Strukturen im Leistungssport betrachten. Berücksichtigt hierbei wurden Machtverhältnisse durch Kompetenz (Dauer der Vereinszugehörigkeit), Altersgefälle (z.B. Doppeljahrgang) sowie Leistungsorientierung, die es den Spielern erschwert, sexualisierte Grenzverletzungen als Fehlverhalten zu erkennen und sich Hilfe zu holen. Stereotype Rollenzuweisungen (z.B. Trainier), die sexualisierte Gewalt begünstigen, wurden reflektiert und daraus resultierendes Handeln benannt. Die Analyse wurde im Verein durchgeführt.

**Ressourcenanalyse:** bereits existierende präventive Konzepte wie z.B. in den Bereichen Beschwerdemanagement, Sexual- und Medienpädagogik werden als Bestandteil eines Schutzkonzeptes identifiziert, auf ihren Umsetzungsstand geprüft und in die Entwicklung des Schutzkonzeptes eingebettet.

**Risikoanalyse:** hier geht es darum, die „verletzlichen Stellen“ und Gefährdungen im Verein zu Identifizieren. Im Sinne der Bestandsaufnahme setzt man sich mit den eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander, die die Ausübung sexueller Gewalt und anderer Grenzüberschreitungen ermöglichen oder sogar begünstigen. Diese sind dann die Entscheidungsgrundlage für die entwickelten Präventions- und Interventionsmaßnahmen.

<sup>6</sup> Vgl. auch UBSKM, [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)



## 4.2 PRÄVENTION.

In der Prävention gibt es viele verschiedene Bausteine:

### 4.2.1 AKTIVE ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ALS BESTANDTEIL DES LEITBILDES.

Eine klare, nach außen sichtbare und kommunizierte Haltung des Vereins zum Kinderschutz verdeutlicht, dass Gewalt jeder Form bei uns nicht geduldet wird und kann damit potentielle Täter und Täterinnen abschrecken.

### 4.2.2 LEITUNGSVERANTWORTUNG.

Die NLZ-Leitung und die Organisatorische Leitung spielen eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Implementierung eines Schutzkonzeptes. Der Prozess wird nicht gelingen, wenn dieser von den leitenden Personen nicht eindeutig mitgetragen wird. Wirksamer Kinderschutz ist also auch Leitungsaufgabe, weil dort die notwendigen Entscheidungen über personelle und materielle Ressourcen und Kooperationen getroffen werden. Dies beinhaltet auch eine besondere Verantwortung für die Organisation und strukturelle Einbindung von Grundhaltungen. Durch eine geeignete Organisations- und Personalentwicklung wird eine wesentliche Grundlage zur Verhinderung von Fehlverhalten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt geschaffen.

### 4.2.3 PERSONALAUSWAHL.

Im Bewerbungsgespräch wird auf das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex hingewiesen und das Nähe-Distanz-Verhältnis angesprochen. Ebenso thematisiert wird die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung und die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Wenn eine Person nicht bereit ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, bzw. den Ehrenkodex und die Verhaltensrichtline zu unterschreiben, wird von einer Zusammenarbeit abgesehen, wenn sie sich auch nach einem persönlichen Gespräch weigert.

Bei MitarbeiterInnen in bestehenden Arbeitsverhältnissen wird auch das persönliche Gespräch gesucht.

### 4.2.4 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS.

Alle Beschäftigte Personen im Verein sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und müssen dies selbst beantragen. Hierzu erhalten sie von der NLZ-Geschäftsstelle ein bereitgestelltes Formblatt. Das erweiterte Führungszeugnis muss beim Organisatorischen Leiter der NLZ-Geschäftsstelle im Original zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Bei Vorlage darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein und muss spätestens alle 3 Jahre wieder neu beantragt und vorgelegt werden. Die MitarbeiterInnen werden zu gegebener Zeit durch NLZ-Geschäftsstelle darüber informiert. Die Einsicht wird durch den Organisatorischen Leiter vorgenommen und verschlüsselt dokumentiert, nur er hat Zugriff auf die Daten. Erhoben werden bei der Einsichtnahme: Datum der Einsichtnahme, Datum der Ausstellung des Führungszeugnisses, Informationen, ob die betreffende Person wegen einer Straftat im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt wurde.



Personen mit Einträgen im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) sind generell von der Beschäftigung im NLZ des TSV 1860 München ausgeschlossen. Ebenso werden keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den Paragraphen im Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind: § 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236.

#### **4.2.5 VERHALTENSKODEX UND SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG.**

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins.

Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit und die Verhaltensregeln gelten für Mitarbeitende im Nachwuchsleistungszentrum, die mit Junglöwentalenten in Kontakt kommen können.

#### **4.2.6 QUALIFIZIERUNG UND SENSIBILISIERUNG DER MITARBEITER\*INNEN.**

Einmal jährlich, aber mindestens alle zwei Jahre informiert der Verein im Rahmen des Kick-Offs zu Saisonbeginn alle MitarbeiterInnen zum Thema Kinderschutz. Das Ziel ist die Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den anvertrauten Spielern grundzulegen und eine Kultur der Achtsamkeit im Verein weiterzuentwickeln. Ebenfalls werden präventive Maßnahmen sowie das Vorgehen im Interventionsfall vermittelt, was zudem Handlungssicherheit vermitteln soll. Das Thema soll präsent sein und bleiben und zudem soll ein Raum geschaffen werden, um sich auszutauschen.

#### **4.2.7 Ansprechpartner**

Damit Kinder und Jugendliche, die Grenzverletzungen, sexuelle Grenzverletzungen oder sexuellen Missbrauch erlebt haben oder erleben, sich einer Person anvertrauen können, müssen für alle Menschen im Verein Beratungsmöglichkeiten transparent sein. Es muss klar sein, dass es Ansprechpersonen im Verein, als auch außerhalb des Vereins gibt, die ihre Hilfe und Unterstützung anbieten.

##### **Ansprechpartner im Verein:**

Als Ansprechpartner beim TSV 1860 München wurden je eine weibliche Ansprechpartnerin und ein männlicher Ansprechpartner benannt - Bettina Scheuenpflug (Pädagogische Leiterin) und Roy Matthes (Organisatorischer Leiter).



**JUNGLÖWEN**



## **Die Aufgaben umfassen unter anderem:**

- ▶ Anlaufstelle für Betroffene Spieler sowie deren Angehörige
- ▶ Anlaufstelle für KollegInnen
- ▶ Gemeinsame Erarbeitung des individuellen Handlungsleitfadens im Krisenfall
- ▶ Einleitung von Interventionsmaßnahmen im Falle einer Beschwerde oder eines Verdachtes, entsprechend dem Handlungsleitfaden
- ▶ Gemeinsame Erarbeitung von Verhaltensleitlinien, Ehrenkodex und Selbstverpflichtung im Verein
- ▶ Unterstützung der Verantwortlichen für Pressearbeit bei der Darstellung der Präventionsmaßnahmen in der Öffentlichkeit beziehungsweise im Verdachtsfall
- ▶ Kontaktpflege mit regelmäßigem Austausch mit Fachberatungsstelle
- ▶ Koordination und Durchführung von Präventionsmaßnahmen im Verein

## **Ansprechpartner außerhalb des Vereins:**

### **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**

Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

<https://beauftragter-missbrauch.de> / 0800/2255530

### **KIBS**

Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für männliche Opfer

<http://www.kibs.de> / Stefan Port / [mail@kibs.de](mailto:mail@kibs.de) / 089/231716-9120

### **AMYNA e.V.**

Verein zur Prävention sexuellen Missbrauchs und sexueller Gewalt

<https://amyna.de/wp/> / [info@amyna.de](mailto:info@amyna.de) / 089/8905745-100

### **Deutsche Sportjugend**

Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

<https://www.dsj.de/kinderschutz/> / Elena Lamby / [lamby@dsj.de](mailto:lamby@dsj.de) / 069/6700-450

### **Bayerische Sportjugend**

Prävention sexualisierte Gewalt in der sportlichen Jugendarbeit

<https://www.bsj.org/?id=46> / Eva Weber / [eva.weber@blsv.de](mailto:eva.weber@blsv.de) / 089/15702-555



## Münchner Sportjugend

*Strukturelle Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit*

[http://www.msj.de/index.php?id=praevention\\_sexueller\\_gewalt](http://www.msj.de/index.php?id=praevention_sexueller_gewalt)

Karin Oczenascheck / [k.oczenascheck@msj.de](mailto:k.oczenascheck@msj.de) / 089/15702-229

## Bayerischer Jugendring/PräTECT

*Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit*

<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html>

Beate Steinbach / [steinbach.beate@bjr.de](mailto:steinbach.beate@bjr.de) / 089/5145863

### 4.2.8 BESCHWERDEMANAGEMENT.

Der Beschwerdeweg muss klar sein: erleben die Spieler, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme oder Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sie sich im Falle sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen. Ein grundsätzlich vorhandenes Beschwerdemanagement, bei dem die Kinder und Jugendlichen ihre Sorgen und Kritik loswerden können, ist uns darum wichtig.

Im ganzen NLZ-Gebäude hängen QR-Codes aus, wo sich die Spieler anonym als auch mit Namen mit allen sie beschäftigenden Themen melden können. Gelesen werden die Nachrichten von einer der vom Verein benannten Ansprechperson.

Die Spieler können zugleich auch die Möglichkeit Themen jeglicher Art beim Mannschaftsrat, den Trainer sowie allen andern MitarbeiterInnen im Verein vorzutragen.

### 4.3 INTERVENTION.

Die Definition von Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufen beim Einschreiten in sexualisierte Gewaltdynamiken ist ein unerlässlicher Bestandteil innerhalb des Schutzkonzeptes. Die Momente, in denen Verantwortliche Anhaltspunkte auf sexualisierte Gewalt erhalten, sind häufig geprägt von starken Emotionen wie Unsicherheit und Angst. Der Handlungsdruck ist mitunter enorm und erzeugt zusätzlichen Stress. Damit intervenierender Schutz vor sexualisierter Gewalt gelingen kann, sind daher **strukturierte und konkrete Verfahrensschritte** erforderlich. Klar und transparent definierte Abläufe erzeugen bei den Verantwortlichen **Handlungssicherheit**.

### 4.3 REHABILITATION UND AUFGARBEITUNG.

#### Rehabilitation nach einem falschen Verdacht

Ein falscher Verdacht kann schwerwiegende Auswirkungen für die verdächtigte Person und für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Team haben. Wenn ein Verdacht auf die Ausübung sexualisierter Gewalt ausgeräumt werden konnte, sollten zuvor festgelegte Schritte eines Rehabilitationsverfahrens durchgeführt werden – mit dem Ziel den Verdacht bei allen Beteiligten auszuräumen und eine Vertrauensbasis im Team sowie die Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person wiederherzustellen.



## Ziele der Aufarbeitung

Die Verpflichtung zur Analyse und Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt und der Umstände, unter denen sie geschehen konnten, gehört ebenfalls zu einem Schutzkonzept. Wichtig ist, für den Fall falscher Verdächtigungen ein Rehabilitationsverfahren zu planen und schriftlich festzuhalten.

Es muss ausgewertet werden, wo, wann und wie der Verein Gelegenheit für sexualisierte Gewalt geboten hat – und zwar auf allen Ebenen: Leitungspersonen, Mitarbeiter\*innen, Kinder, Jugendliche, Eltern etc.

## Den Schutz verbessern nach einem Fall von sexualisierter Gewalt im Verein

Nicht aufgearbeitete Fälle von sexualisierter Gewalt sorgen im Verein die Gefahr der Wiederholung. Die Nicht-Aufarbeitung hemmt Arbeitsprozesse, schafft ein Klima der Unsicherheit und Rufschädigung. An dem Aufarbeitungs- und Umstrukturierungs-Prozess beteiligt sein sollten Leitungspersonen, MitarbeiterInnen, Kinder, Jugendliche und Eltern.



JUNGLÖWEN